

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Schülerbeförderung

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Leistungsberechtigter		Leistungsberechtigung		
Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		Ich beziehe		
Vorname	Nachname	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II)	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)	
Adresse:		<input type="checkbox"/> Aktenzeichen (wenn bekannt)		
Bedarfsgemeinschaftsnummer		Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)		
Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)				

Ich bitte für mich / für mein Kind um (nicht Zutreffendes bitte streichen)		
<input type="checkbox"/> die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung		
Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Klassenstufe des Kindes	Name und Anschrift der Schule:	
Hierbei handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Aufwendungen für die Fahrkarte (Bus/Bahn) belaufen sich auf insgesamt _____ Euro/Monat.		
Von Dritten (z.B. Landkreis Harz) werden		
<input type="checkbox"/> Kosten in Höhe von _____ Euro übernommen. <input type="checkbox"/> Keine Kosten übernommen		
<input type="checkbox"/> Nachweis durch entsprechende Bescheide ist beigefügt. <input type="checkbox"/> Eine Schulbescheinigung ist beigefügt.		
_____ Datum, Unterschrift Leistungsberechtigter		

Schülerbeförderung

Hinweise

Bei den umseitigen Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II / §34 Abs. 4 SGB XII / § 6b BKGG.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind.

Der Anspruch auf diese Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten übernommen werden können, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges anfallen.

Aufgrund des § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt sind die Landkreise für die Beförderung und Kostenübernahme zuständig. Lediglich bei SchülerInnen der 11. - 13. Klassen und der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien kann ein Anspruch auf Übernahme der Eigenbeteiligung bestehen.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten monatlich zusammen mit dem ALG II / Sozialhilfe / Grundsicherungsleistungen an Sie überwiesen.